

Andrea Jördens

**DIE PRIESTER UND DER TEXTILLIEFERANT**  
**SPP XXII 95 UND DIE ERMITTLUNGEN**  
**ZU EINEM UNGEKLÄRTEN TODESFALL**  
**IM HINTERLAND\***

**B**EKANNTLICH IST DEN ERSTEN BEIDEN nachchristlichen Jahrhunderten die Masse der Überlieferung aus Soknopaiu Nesos zu verdanken. Dagegen hat das III. Jhd. nur relativ wenige Papyri hervorgebracht, bis der Ort um das Jahr 230 n. Chr. endgültig aufgegeben wurde. Diesen letzten drei Jahrzehnten seiner Existenz ließen sich immerhin drei größere Textgruppen bzw. Archive zuordnen, nämlich die Zollquittungen, die gerade in severischer Zeit ihren Höhepunkt erreichten,<sup>1</sup> das sog. „Tax archive“<sup>2</sup> und das Archiv des Priesters und Gutsverwalters Aurelius Pakysis.<sup>3</sup> Letzteres ist zugleich einer der nurmehr seltenen Fälle, in denen uns ein Mitglied der einst so bedeutenden nesiotischen Priesterschaft entgegentritt, während

\*In den Supplementen zum *Journal of Juristic Papyrology* konnte ich einen großen Aufsatz zur Strafgerichtsbarkeit des *praefectus Aegypti* publizieren (vgl. Anm. 23). Um so mehr freut es mich, nun diese kleine Ergänzung im Jubiläumsband dieser so renommierten Zeitschrift vorlegen zu dürfen. Ad multissimos annos!

<sup>1</sup> Vgl. nur P. J. SIJPESTEIJN, *Customs Duties in Graeco-Roman Egypt*, Zutphen 1987; K. A. WÖRP, „Zur Datierung einiger Torzollquittungen aus Soknopaiu Nesos“, *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 110 (1996), S. 156.

<sup>2</sup> Vgl. TMArch ID 337: „Tax collectors from Soknopaiou Nesos“ (194–225).

<sup>3</sup> Vgl. TMArch ID 165: „Pakysis son of Tesenouphis, priest“ (211–225?).

sich etwa im sog. „Tax archive“ nur noch vereinzelt ausdrücklich als Priester gekennzeichnete Personen finden und darin auch kaum mehr die zuvor so dominierenden Namen der großen Priesterfamilien anzutreffen sind.<sup>4</sup> Fast gewinnt man den Eindruck, sie seien zwar weiterhin ihren kultischen Pflichten nachgekommen, sonst jedoch nur noch durch ihre Obliegenheiten gegenüber dem Staat präsent und hätten den Ort womöglich sogar schon früher als andere verlassen. Denn soweit die Zeugnisse im III. Jhdt. überhaupt noch Priester erwähnen, scheint sich dies im wesentlichen auf einschlägige Steuerquittungen<sup>5</sup> und die von den Heiligtümern regelmäßig einzureichenden *γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ* zu beschränken,<sup>6</sup> wo sie entweder als Kollegium oder aber in dessen Vertretung agierten.<sup>7</sup>

Auch hiervon gibt es natürlich wieder Ausnahmen, die die Regel bestätigen. Dies gilt für den nur vier Zeilen umfassenden *SPP XXII 95*, der nach der online verfügbaren Abbildung eine schwungvolle Kanzleischrift aufweist und daher wohl aus paläographischen Gründen dem III. Jhdt. zugeordnet wurde.<sup>8</sup> In seiner Edition bemerkte Carl Wessely hierzu nur knapp „Agitur de principibus sacerdotum Socnopaei Insulae. Saec. iii“, was das HGV zu „Declaratio principum sacerdotum Socnopaei Insulae“ verkürzte. Der Aufmerksamkeit der Forschung scheint das Stück weitgehend entgangen zu sein, die Belegsammlungen für die Berufsbezeichnung

<sup>4</sup> Einen solchen Einzelfall vgl. etwa in *BGU II 659*, Kol. 11, Z. 29 (20.5.229); ähnlich auch in der Aufstellung des Aur. Pakysis über *ναύ(ου) ὄνου P. Louvre I 49*, Z. 4 (nach 212).

<sup>5</sup> So bes. zum *ἐπιστατικόν* oder *εἰσκριτικόν*, vgl. *SB XXII 15343 = SPP XXII 143* (12.2.201); *P. Lond. II 352* (S. 114; 6.11.220); *SB VI 8980* (7.2.205, mit *BL X 194*); vgl. auch *P. Lond. II 347* (S. 70) (8.1.201) sowie die beiden Mustertexte in *P. Berl. Cohen 3* (Ende II. / Anf. III. Jhdt.). Summarisch werden die Priester auch in manchen Berichten der Geldsteuereinnahmer aufgeführt, vgl. etwa *BGU II 652*, Z. 13 (10.11.207); 392, Kol. 11, Z. 6 f. (2./3.208); 639, Z. 40 f. (6./7.208).

<sup>6</sup> So etwa *BGU I 149 = W. Chr. 93* (II./III. Jhdt.), das nach A. JÖRDENS, Einl. zu *P. Louvre I 4*, S. 24, offenbar später als die anderen Haushaltsbücher datiert; vgl. jedoch bes. die Begleitschreiben *CPR XV 22* (25.8.206); *SB XVI 12785 = BGU I 296 + SPP XXII 73* (219/20); *P. Lond. II 353* (S. 112 f.; 23.8.221).

<sup>7</sup> Nur folgerichtig ist die von F. MITTHOF in *CPR XXIII*, S. 231 ff., Tab. 1, gegebene Liste der Priesterkollegien von Soknopaiu Nesos während dieser Jahrzehnte mit den hier aufgeführten Belegen größtenteils deckungsgleich, vgl. bes. S. 232 f.

<sup>8</sup> *P. Vindob. inv. G 24953*, vgl. <http://data.onb.ac.at/rec/RZ00007935>; = TM 30970.

ίματιοπράτης aus Z. 2 einmal ausgenommen.<sup>9</sup> Dies gewiß auch deswegen, weil der von Wessely wie üblich nur transkribierte, aber weder übersetzte noch kommentierte und überdies ohne jedes Satzzeichen gegebene Text nahezu unverständlich ist:

προεστῶτες ἱερέων Σοκνοπαίου Νήσου ἐνεβλήθησαν ὑπὸ Ἐκ[υ]  
σεως ἀπὸ τῆς αὐτῆς περιάρσεως ἱματιο[πρ]άτου τὸ τρίτον μεταπεμ[  
πέντε ὑπὸ σοῦ λόγον οὐκ ἔσχηκαν ἀπ[ο]δοῦναι κὰν νῦν ἀξιοῖ [  
4 αὐτοῦ ω[ Π *litt.* ] Α[ογ]γείνου [κ]αὶ Τίξ Πακύσεως

Ins Auge fällt dabei vor allem der ungewöhnliche Begriff *περίαρσις* in Z. 2. Offenbar ein Hapax legomenon, hatte hierzu schon Preisigke notiert „*περίαρσις*, (Sinn unklar)“ und daher sicherheitshalber den vollen Wortlaut gegeben, ohne jedoch eine Übersetzung zu wagen: „*προεστῶτες ἱερέων Σοκνοπαίου Νήσου ἐνεβλήθησαν ὑπὸ τοῦ δεῖνα ἀπὸ τῆς αὐτῆς περιάρσεως ἱματιο[πρ]άτου τὸ τρίτον κτλ.*“<sup>10</sup> Auch der einzige Eintrag in der Berichtigungsliste, wonach vor dem *κὰν νῦν* in Z. 3 zu interpungieren sei,<sup>11</sup> führt nicht recht weiter.

Die online zugängliche Abbildung zeigt ein 23 cm breites, trapezförmiges Papyrusblatt, dessen Höhe von 7 cm am linken auf 8 cm am rechten Rand ansteigt.<sup>12</sup> Vor allem in der rechten Hälfte befinden sich einige Löcher, der rechte Rand ist teilweise abgebrochen und unten fehlen sogar

<sup>9</sup> Vgl. etwa T. REEKMANS, „Parerga Papyrologica III“, *Chronique d'Égypte* 43 (1968), S. 159–171, bes. S. 169 Anm. 1; L. CASARICO, „Repertorio di nomi di mestieri. I sostantivi in -πώλης e -πράτης“, *Studia Papyrologica* 22 (1983), S. 23–37, bes. S. 28 s.v.; K. RUFFING, *Die berufliche Spezialisierung in Handel und Handwerk. Untersuchungen zu ihrer Entwicklung und zu ihren Bedingungen in der römischen Kaiserzeit im östlichen Mittelmeerraum auf der Grundlage griechischer Inschriften und Papyri* [= *Pharos* 24], Rahden/Westf. 2008, bes. S. 547 s.v. Der hiesige Beleg scheint darunter der mit Abstand früheste zu sein.

<sup>10</sup> PREISIGKE, *Wörterbuch* II 289 s.v.

<sup>11</sup> Vgl. *BL* XIII 254 mit Verweis auf „N. Litinas in P. Horak, S. 288 (fehlerhaft zu Stud. Pal. 12.95)“ (hierzu auch unten Anm. 29).

<sup>12</sup> Claudia KREUZSALER habe ich sehr herzlich für die sorgfältige Überprüfung des Originals und freundlich gewährte Auskunft zu allerlei Fragen zu danken, desgleichen der Heidelberger Diskussionsrunde, die Rückhalt in einigen dieser Fragen gab, andere dagegen neu aufwarf.

größere Partien, die in der letzten Zeile auch zu Buchstabenverlusten führten. Der Gesamtzustand ist dennoch ausgezeichnet, vor allem scheinen die Ränder auf allen Seiten original zu sein. Dies sollte demnach ebenso für den Wortbestand gelten, wie auch schon Wessely und ihm folgend die DDbDP in Z. 1 f. Ἐκ[ύ-]|σεως herstellten. Zu Beginn von Z. 3 hatte Wessely zwar πέντε akzentuiert, doch mag dabei der Gedanke an die fünf Priesterphylen im Hintergrund gestanden haben. Dies könnte in ähnlicher Weise auch für den Schreiber gegolten haben, so daß sich erwägen ließe, in Z. 2 f. vielmehr μεταπέμ-|πεντε (l. μεταπέμπονται) zu lesen und in der Endung -πεντε statt -πονται eine bloße Nachlässigkeit zu sehen.<sup>13</sup> Als Subjekt haben wie schon bei dem ἐνεβλήθησαν in Z. 1 weiterhin die προεστῶτες ἱερέων zu gelten.

Diese προεστῶτες ἱερέων oder Vorsteher der Priesterschaft werden demnach von einem „Du“ (ὑπὸ σοῦ, Z. 3) kommen gelassen, und zwar offenbar bereits zum dritten Mal (τὸ τρίτον, Z. 2). In einem solchen Zusammenhang erwartet man dafür eine Begründung, die bei veränderter Worttrennung in dem vorausgehenden περὶ ἄρσεως ἱματιο[πρ]άτου (Z. 2) vorliegen dürfte. Damit ist soviel klar, daß das dem voranstehende ἀπὸ τῆς αὐτῆς nicht zu einem vermeintlichen περιάρσεως gehören kann, sondern noch auf Ekysis zu beziehen ist. Wir haben hier folglich mit zwei Partierungen zu tun, und zwar auf der einen Seite den Vorstehern der Priesterschaft von Soknopaiu Nesos, auf der anderen mit Ekysis ἀπὸ τῆς αὐτῆς sc. κώμης, also aus demselben Dorf.

Bevor wir zu der Frage kommen, was sich unter der rätselhaften ἄρσις ἱματιοπράτου verbirgt, ist zunächst das Verhältnis zwischen den beiden Partierungen zu klären, das hier mit dem Verb ἐμβάλλειν beschrieben wird.<sup>14</sup>

<sup>13</sup> Die orthographische Variante  $\alpha\iota > \epsilon$  ist jedenfalls ubiquitär, vgl. nur F. T. GIGNAC, *A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods*, Vol. I: *Phonology*, Milano 1976, S. 191 ff.

<sup>14</sup> So mit dem von Wessely gelesenen ἐνεβλήθησαν statt des grundsätzlich ebenfalls erwägenswerten ἐνεκλήθησαν. Trotz des sehr feinen Striches, der teilweise kaum mehr wahrnehmbar ist, sprechen einige Indizien jedoch gegen die Lesung eines  $\kappa$ , so die geringere Länge der oberen Schräghaste, die vielleicht sogar eher ein „Auge“ bildete; die nicht in gleicher Weise nach vorne gestreckte untere Schräghaste, die sich hier sogar eher zurückzudrehen scheint; möglicherweise ein Querstrich an der Basis; vor allem aber der beim  $\kappa$

Objekt dessen pflegen üblicherweise Getreidemengen zu sein, die – in der Regel in Vorbereitung ihres Transports nach Alexandria – auf Schiffe verladen werden.<sup>15</sup> Dies konnte ähnlich auch von Personen gesagt werden, wo bloßes ἐμβάλλειν auch ohne eine solche nähere Angabe des – insofern geradezu selbstverständlichen – Bestimmungsortes in der Bedeutung „einschiffen“ zu verstehen ist.<sup>16</sup> Gleichwohl erscheint auch im Zusammenhang mit Menschen die ursprüngliche Bedeutung „hineinwerfen“ mitunter bewahrt, zumal wenn es sich um offenkundige Gewaltakte handelte. So hatte etwa die Tnepheros mit ihren Spießgesellen bei einem Überfall auf ein Isieion nicht nur die Bewohner verprügelt, sondern auch die Kinder des Bittstellers oder besser seiner Frau in einen Behälter geworfen.<sup>17</sup> Untersuchungen gab es im Fall eines Arbeiters, der beim Sieden des Kikiöls offenbar absichtlich in den Kessel gestoßen worden war.<sup>18</sup> Auch in der Beschwerde der Steinmetzen ist die negative Konnotation nicht zu überhören, wenn sie sich bei dem Architekten Kleon darüber beklagen, daß

deutlich tiefer liegende Kontaktpunkt zwischen Schräghasten und Längshaste, vgl. nur Σοκροπαίου in Z. 1 und κᾶν in Z. 3.

<sup>15</sup> Hierzu allgemein PREISIGKE, *Wörterbuch* I 472 f. s.v. „i. verladen, verfrachten (in das Schiff)“; KIESSLING, *Wörterbuch* IV 772 ff. s.v. „i. einladen, verladen, verfrachten (zumeist für den Schiffstransport), verschiffen, an Bord bringen“. Dies dürfte auch im Fall der Spreu zutreffen, die nach *P. Sijp.* 38x am 29. 9.157 für die in Koptos stationierte *ala* eingeladen wurde, so daß das persönlich konstruierte ἐνεβλήθησ ... γόμου δίμυρον sicherlich als fehlerhafte Schreibung für ἐνεβλήθη ... γόμου δίμοιρον zu deuten ist.

<sup>16</sup> So etwa in *BGU* IV 1209 (23.2.23 v. Chr.), bes. Z. 14 ff., wo Tryphon seinem Korrespondenzpartner Asklepiades empfiehlt, den nunmehr verwaisten Sohn seines Bruders und dessen Mutter in Sicherheit und also offenbar auf das Schiff zu bringen, um sie so vor den Nachstellungen ihrer Gegner zu bewahren und sie vor allem bei der Hand zu haben, sollte ein gemeinsames Vorgehen bei den Behörden unumgänglich sein; vgl. auch B. OLSSON, *Papyrusbriefe aus der frühesten Römerzeit*, Uppsala 1925, S. 39 f., Nr. 7, und bes. den Komm. zu Z. 14 „ἐμβαλοῦ sc. εἰς τὸ πλοῖον“, während PREISIGKE, *Wörterbuch* I 472 s.v. dies noch der Kategorie 2) „einen Menschen wohin schicken“ zugewiesen hatte; so jedoch bereits korrigiert von KIESSLING, *Wörterbuch* IV 774 s.v., bes. 52 ff.

<sup>17</sup> *P. Ent.* 80 (5.10.217 v. Chr.), bes. Z. 10: ἡ δὲ Τνε[φερ]ῶς τὰ παιδία [μου] Στοτοήτ[ιος] ὄν[τ]α δύο ἐέβαλεν εἰς κυψέλην.

<sup>18</sup> *UPZ* I 120 = *P. Par.* 34 (II. Jhd. v. Chr.), bes. Z. 7 f.: φασκού[σ]ας τιν[ὰ] εἰς τὸ χαλκίον τοῦ κίκιος ἐμβεβλήσθαι; vgl. auch Z. 15 f.: τὰ περι τὸν ἐμβεβλημένον εἰς τὸ χαλκίον sowie – später bezeichnenderweise gestrichen – Z. 20 ff.: [ἐ[λ]εγεν εἰδέναι τοὺς φεύγοντας ὅτι αὐτοὶ ἐμβεβλήκασι[ν] εἰς τὸ χαλκίον].

der Aufseher Apollonios sie selbst an das harte Gestein gesetzt habe und das weiche seinen eigenen Leuten vorbehielt.<sup>19</sup> In all diesen Fällen ist der Bestimmungsort genannt, um klarzustellen, daß nicht die übliche Besteigung eines Schiffes gemeint war. Dies fehlt bei uns, so daß es auch hier wieder um die Verbringung auf ein Schiff, wie bei den Getreidetransporten vielleicht sogar mit dem Ziel Alexandria, gegangen sein mag.

Den Anlaß für Ekysis' Aktivität hatte nun die mysteriöse ἄρσις ἱματιο-πράτου geboten, wobei die Konstruktion mit περί + Genetiv der klassischen Form einer Tatbestandsbeschreibung entspricht.<sup>20</sup> Dies deutet darauf, daß Ekysis sich mit gutem Grund und vermutlich sogar in staatlichem Auftrag zu einer solch ungewöhnlichen Maßnahme berechtigt sah, vielleicht auch nicht unbedingt zimperlich dabei verfuhr. Der Tatbestand als solcher erscheint allerdings zunächst unauffällig. Wie ἐμβάλλειν ist auch ἄρσις ein *terminus technicus* des Getreidetransports, näherhin der „Erhebung“ der Proben – δείγματα – zum Zwecke der Überprüfung ihrer Reinheit; die davon abgeleitete Funktionsbezeichnung des δειγματοδότης wurde von Wilamowitz sogar noch angezweifelt.<sup>21</sup> Im landwirtschaftlichen Bereich ist ἄρσις vor allem im Zusammenhang mit der Ernte des Grünfutters belegt, wo das „Hochnehmen“ nach Abmähen und Trocknen, ggf. auch Binden den letzten Arbeitsschritt vor dem Abtransport darstellte, so daß sich die Ländereien in gesäubertem Zustand übergeben ließen.<sup>22</sup> Der

<sup>19</sup> Vgl. *P. Petrie Kleon 51* = *SB XVIII 13881* = *P. Petrie II 4* (1) + (9) = *P. Petrie III 42 C* (2) + (3) (18.12.256 v. Chr.), bes. Z. 2 ff.: ἐμβαλῶν ἡμᾶς εἰς τὴν στερεὰν πέτραν ..., τὴν δὲ μαλακὴν τ[οῖς] παρ' αὐτοῦ παρέδειξεν.

<sup>20</sup> So schon im III. Jhd. v. Chr. und also traditionell, vgl. nur *P. Ent.*, passim in der Beschreibung des Delikts auf dem Verso mit A. ΔΙ ΒΥΤΟΝΤΟ, „Le petizioni al re. Studio sul formulario“, *Aegyptus* 47 (1967), S. 5–57, bes. S. 56 f.; bes. auffällig etwa auch noch bei der Aufzählung der Straftatbestände in der wohl auf Hadrian zurückgehenden Konstitution in *SB XII 10929*, bes. Z. 12–26 (133–137) mit der Neuedition von A. JÖRDENS, „Eine kaiserliche Konstitution zu den Rechtsprechungskompetenzen der Statthalter“, *Chiron* 41 (2011), S. 327–356; vgl. zuletzt auch DIES., „Entwurf und Reinschrift – oder: Wie bitte ich um Entlassung aus der Untersuchungshaft“, *Chiron* 47 (2017), S. 271–302, bes. S. 284.

<sup>21</sup> Vgl. nur WILCKEN, Einl. zu *W.Chr.* 432.

<sup>22</sup> So etwa in dem Vertrag *BGU III 990* (8.3.208; mit *BL VIII 38*), in dem sich Neilos für ein Darlehen von 17 Art. Weizen zu Schnitt, Trocknung und „Hochnehmen“ des Grünfutters auf 2 Ar. verpflichtet: χόρτου κοπῆς καὶ ξηρασεῖας ἄρσεως ἀρουρῶν δύο, Z. 4 f.; vgl. auch *P. Bas. II 45* = I 5 (III. Jhd.), wo es um die Bewachung des auf insgesamt 4 Ar.

Bezug auf Menschen muß daher überraschen, um so mehr, als sie dadurch zu einem reinen Objekt degradiert erscheinen. Eine gute Parallele liegt jedoch in dem ähnlich mehrdeutigen Begriff der ἀναίρεσις vor, dem ebenfalls der Gedanke des „Hochhebens“ zugrundelag. Dies sollte ihn allem Anschein nach zur Bezeichnung jedes nicht natürlichen Todes prädestinieren, so daß er spätestens in der frühen Kaiserzeit im Sinne von „Beseitigung, Säuberung“ geradezu zu einem Euphemismus für „Mord“ werden konnte.<sup>23</sup> Mit einer analogen Entwicklung ist daher durchaus auch bei ἄρσις zu rechnen.

Auslöser aller in Rede stehenden Folgemaßnahmen war also der offenbar gewaltsame Tod eines ἱματιοπράτης,<sup>24</sup> bei dem sich aufgrund seiner Bekanntheit, vielleicht auch eher der des Falles eine namentliche Nennung zu erübrigen schien. Dabei muß im Laufe der Ermittlungen der Verdacht auf das Heiligtum gefallen sein, da allein dies die gegen die nesiotische Priesterschaft oder besser ihre führenden Mitglieder eingeleiteten Schritte erklärt. Tatsächlich war der Bedarf der Tempel an Textilien erheblich, da die Bekleidung der Götterstatuen an den hohen Festtagen

geernteten Grünfutters bis zu seinem Abtransport geht: τηροῦντος μέχρι ἄρσεως (Z. 6). Ähnlich auch im Zusammenhang mit den verkauften 14 Akazien in P. Oxy. VI 909, Z. 29 (10.I.225); mit Schutt in P. Brem. 14, Z. 13 (113–120).

<sup>23</sup> Hierzu zuletzt JÖRDENS, „Entwurf und Reinschrift“ (wie Anm. 20), S. 284, mit Verweis auf DIES., „Die Strafgerichtsbarkeit des *praefectus Aegypti*“, [in:] *Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum. Das Gerichtswesen der römischen Kaiserzeit und seine dokumentarische Evidenz (Ausgewählte Beiträge einer Serie von drei Konferenzen an der Villa Vigoni in den Jahren 2010 bis 2012)*, hrsg. v. R. HAENSCH [= *The Journal of Juristic Papyrology Supplement* 24], Warschau 2016, S. 89–163, bes. S. 117 Anm. 84, sowie S. 113 f. mit Anm. 76 zum zugehörigen Verb.

<sup>24</sup> Auch diese Lesung und Ergänzung Wesselys scheint keineswegs über jeden Zweifel erhaben, da abgesehen von den Ausbrüchen in der Wortmitte auch noch eine feine Längshaste vor der Schlußsilbe zu erkennen ist, die man am ehesten einem ι zuordnen würde. Sollte dies Belang besitzen, wäre wohl an einen sehr kurzen, auf -aites oder -aitos endenden Personennamen im Genetiv zu denken und davor ἱματιό[v zu ergänzen. Das Delikt bestünde damit in der Hochhebung oder Entwendung eines Mantels, was das hier beschriebene Vorgehen gegen das Leitungsgremium des Tempels allerdings kaum gerechtfertigt haben dürfte. Mangels einer plausiblen Alternative wird man daher an der bisherigen Deutung festhalten wollen, zumal außer – freilich nicht eindeutigen – Resten des π auch noch solche der Unterlänge des ρ vorhanden zu sein scheinen, die allerdings durch einen Fasersprung verunklärt sind.

zu ihren vornehmsten Aufgaben zählte, wie denn auch der hierfür zuständige Stolistes einen der höchsten Ränge in der Tempelhierarchie einnahm. Entsprechend eng waren seit jeher die Beziehungen zu den Textilwerkstätten, auch wenn die Frage tempeleigener Betriebe jüngst wieder in die Diskussion geriet.<sup>25</sup> In jedem Fall ist kaum anzunehmen, daß sie in diesen Belangen auf die Dienste eines *ίματιοπράτης* angewiesen waren. Stattdessen dürfte in dem letzteren eher einer der Mittelsmänner zu erblicken zu sein, die in staatlichem Auftrag mit dem Ankauf von Textilien befaßt waren und dabei sogar eine zentrale Funktion erfüllten, um namentlich den Bedarf des Heeres zu decken.<sup>26</sup> Wenn der Tote demnach keineswegs ein simpler Kleiderhändler, sondern eher ein Textillieferant war, ließe sich aber durchaus eine gewisse Konkurrenzsituation denken, in der dieser an staatlichen Lieferungen in großem Maßstab interessierte Mann mit dem Heiligtum und dessen Bedürfnissen in Konflikt geriet, ja letzteres gar Gefahr lief, den für die Kultdienste notwendigen Nachschub nicht mehr auf gewohnte Weise decken zu können.

Auch wenn dies ebenso Spekulation bleiben muß wie die Frage, ob und wie weit die Priesterschaft von Soknopaiu Nesos tatsächlich etwas mit der Beseitigung des *ίματιοπράτης* zu tun hatte, wog der Verdacht immerhin schwer genug, ihren Dorfgenossen Ekysis zum *έμβάλλειν* ihrer Führungsspitze zu veranlassen. Auch wenn das Verbringen auf ein Schiff mit dem Ziel Alexandria vielleicht nicht völlig auszuschließen ist, wird man

<sup>25</sup> Bestritten wurde dies zuletzt von K. DROSS-KRÜPE, *Wolle – Weber – Wirtschaft. Die Textilproduktion der römischen Kaiserzeit im Spiegel der papyrologischen Überlieferung* [= *Philippika* 46], Wiesbaden 2011, S. 234 ff. und bes. S. 237 f., derzufolge die diesbezüglichen Posten in den griechischsprachigen Haushaltsbüchern der Tempel darauf schließen ließen, daß ihre wesentliche Rolle vielmehr in der Steuereinzahlung bestand. Die noch in Bearbeitung befindlichen demotischen Texte, insbesondere die – wenn auch nicht genauer datierte und relativ stark beschädigte – Abmachung für die Weber von Soknopaiou Nesos *P. Berol.* 23539 + 30012 lassen allerdings kaum Zweifel daran, daß der Tempel die Textilproduktion doch zumindest teilweise in Eigenregie betrieb; so jedenfalls Sandra Lippert, der ich für den intensiven Austausch über diese Fragen herzlich zu danken habe.

<sup>26</sup> Eingehend hierzu A. JÖRDENS, *Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti* [= *Historia Einzelschriften* 175], Stuttgart 2009, S. 215 ff.; vgl. jetzt auch DROSS-KRÜPE, *Wolle – Weber – Wirtschaft* (wie vorige Anm.), S. 247 ff., zur zentralen Funktion bes. S. 249 Abb. 20.

den aktuellen Aufenthaltsort der *προεστῶτες* nach dieser Rekonstruktion allerdings eher in einem Gefängnis vermuten, in das sie zur weiteren Prüfung des Falles „hineingeworfen“ wurden.<sup>27</sup> Zwar sind die kaiserzeitlichen Zeugnisse für eine solche Untersuchungshaft vor Ort ausgesprochen spärlich. Gleichwohl steht kaum zu bezweifeln, daß Verdächtige während der noch laufenden Ermittlungen, die stets noch in die Zuständigkeit des Strategen als des höchsten Amtsträgers auf Gauebene fielen, in Gewahrsam genommen wurden und dort so lange blieben, bis sich die Sache entweder geklärt hatte oder aber der Verdacht so weit erhärtet war, daß sie zur endgültigen Verhandlung dem Präfekten nach Alexandria überstellt wurden.<sup>28</sup>

So weit scheint die Sache im vorliegenden Fall indes noch nicht gediehen zu sein. Denn wie der Folgesatz zeigt, hatte der Auftraggeber – das in Z. 3 erwähnte „Du“, in dem man demnach zuversichtlich den Strategen wird erblicken dürfen – die Beschuldigten schon drei Mal vor sich kommen lassen. Dies allerdings vergeblich, denn die Vorsteher der Priesterschaft hatten bislang offenbar nichts zu der Sache beizutragen vermocht: *λόγον οὐχ* (l. *οὐκ*; die von Wessely noch übersehene fehlerhafte Schreibung des Papyrus steht außer Zweifel) *ἔσχηκαν ἀπ[ο]δοῦναι* „sie hatten dazu nichts zu sagen gehabt“. Daher war es an der Zeit, der Angelegenheit endlich eine neue Richtung zu geben,<sup>29</sup> wozu ein Antrag unter Beteiligung der beiden in Z. 4 genannten Personen nunmehr den äußeren Anlaß gab.

<sup>27</sup> Vgl. nur ebenso das Simplex, dort allerdings unter präzisierender Angabe der Lokalität, in der großen Petition des Dioskoros *P. Cair. Masp.* I 67002 (5.–7.567), bes. Kol. 11, Z. 4: *ἐβλήθημεν εἰς τὴν ἐκεῖθεν οὐσαν εἰρκτήν*, „wurden wir in das dort befindliche Gefängnis geworfen“.

<sup>28</sup> Vgl. nur JÖRDENS, „Die Strafgerichtsbarkeit“ (wie Anm. 23), S. 109 f., 112 ff., sowie zuletzt DIES., „Entwurf und Reinschrift“ (wie Anm. 20), S. 279 ff.

<sup>29</sup> Zu dem insoweit verstärkenden Sinn des *κἂν νῦν* jetzt N. LITINAS, „Punctuation matters in some papyri“, [in:] *Gedenkschrift Ulrike Horak (P. Horak)*, hrsg. v. H. HARRAUER – R. PINTAUDI [= *Papyrologica Florentina* 34], Firenze 2004, Vol. I, S. 285–288, bes. S. 287: „With the temporal adverb *νῦν* the meaning is ‘now at any rate’, ‘at least now’. In the papyri it usually appears in letters, where *κἂν νῦν* tends to be in the beginning of a sentence followed by an imperative or phrases representatives of the imperative to state a demand, order, permission, concession, prayer. The phrase in which it is attested is almost consolidated: ‘you have not done something that you had to do, at least now (even now) do it’“.

Klar ist dabei nur so viel, daß es dabei um die *προεστῶτες ἱερέων* ging, da zu Beginn von Z. 4 statt *αὐτοῦ* *ω*[vielmehr *αὐτοῦς α*[ zu lesen ist. Was der Inhalt des Antrags war bzw. welche Rolle der Sohn eines Longinus und Tix, Sohn des Pakysis genau spielten, erfahren wir dagegen nicht. Denn von dem hierauf folgenden Infinitiv, der zu Anfang der Lücke noch vor dem – kurzen – Namen des Longinussohnes zu erwarten ist, sind nur noch winzige Tintenreste erhalten; denkbar erschiene immerhin *ἀ[πολ]ύ[εσθα]ι* oder – vom Tempus her vielleicht noch besser, von der Breite der Lücke her dagegen eher schlechter – *ἀ[πολ]ύ[θῆνα]ι*.<sup>30</sup>

Von wem aber mochte dieses so knappe Schriftstück stammen, in dem sich vier bündige Mitteilungen asyndetisch aneinanderreihen, und wozu diente es? Wenn die in Z. 3 angesprochene Person der Strategie war, warum wurden Dinge erwähnt, die ihm unzweifelhaft bekannt sein mußten, wie die dreimalige ergebnislose Vernehmung der Tempelfunktionäre?

Einen Hinweis hierauf gibt die Gestalt des Papyrus, die sofort an die sog. Überstellungsbefehle denken läßt. Hierbei handelte es sich um mit nur wenigen Zeilen gegen die Fasern beschriebene Blätter in einem auffälligen Querformat, die zumindest vom II. bis zur Mitte des III. Jhdts. keinen Absender und ebenso wenig einen Schlußgruß trugen. Auf Eingaben von Dritten hin wurden darin bestimmter, in der Regel nicht näher benannter Vergehen Beschuldigte zum Aussteller beordert, hinter dem sich erneut, wie wir aus den insoweit expliziteren Stücken früherer wie auch späterer Zeiten wissen, der Strategie verbarg.<sup>31</sup> In unserem Fall haben wir es zwar mit der umgekehrten Richtung zu tun, doch wird man dieses Format demnach als üblich für die Korrespondenz in polizeilichen Belangen ansehen dürfen, wenn es nicht gar allgemein ein Charakteristikum

<sup>30</sup> Zu dem insoweit einschlägigen *ἀπολύειν* – hier im Fall der vom Präfekten angeordneten Freilassung von Strafgefangenen aus den Steinbrüchen nach Ablauf der zuvor verhängten Frist – *SB XIV 11999, Z. 9 f.: πληρώσαντος χρόνον καταδίκης καὶ ἀπολυθέντος* (vor dem 24.2.210); *SB I 4639, Z. 5 f.: πληρώσαντα τὸν τῆς καταδίκης χρόνον ἀπέλυσα* (27.12.209).

<sup>31</sup> Vgl. jetzt eingehend P. SCHUBERT, „Warrants: Some further considerations on their typology“, *Bulletin of the American Society of Papyrologists* 55 (2018), S. 253–274, bes. S. 256 sowie S. 263 zu Phase 2; zu dem insoweit typischen Format dieser Zeit schon T. GAGOS – P. J. SIJPESTEIJN, „Towards an explanation of the typology of the so-called ‘orders to arrest’“, *Bulletin of the American Society of Papyrologists* 33 (1996), S. 77–97, bes. S. 81 ff.

behördeninterner Schreiben war. Aussteller mag hier ein mit den Untersuchungen am Tatort betrauter Amtsträger gewesen sein, der von Soknopaiu Nesos aus den Strategen über die Sachlage informierte; ebenso denkbar und vielleicht noch wahrscheinlicher handelte es sich indessen um seinen Büroleiter, der ihn von neuen Entwicklungen in Kenntnis setzte. Dazu faßte er zur Erinnerung nochmals kurz und beinahe stichwortartig den Sachstand zusammen: Die Verhaftung der Tempelvorsteher durch einen anderen Dorfeinwohner namens Ekysis, den Haftgrund sowie ihre bereits drei Mal erfolgte persönliche Vernehmung. Ein kleines *vacat* leitet sodann zu dem bislang erzielten Ergebnis über, nämlich daß es von ihnen keine verwertbare Aussage gab. Daraufhin sei es nunmehr zu einem Antrag zweier Personen gekommen, und zwar mutmaßlich auf Entlassung.

Namentlich genannt werden bei alldem lediglich drei Personen – Ekysis, der als Dorfgenosse der Verdächtigen ihre Verhaftung vornahm, sowie die beiden am Schluß erwähnten Männer. Alle drei müssen daher entweder dem Adressaten bekannt oder aber aktuell von Belang gewesen sein. In Ekysis ist ohne Frage ein lokaler Amtsträger zu erkennen, am ehesten der Archepodos, der als örtlicher Polizeichef bekanntlich engster Kooperationspartner des Strategen in Strafsachen war.<sup>32</sup> Weniger klar sehen wir im Fall des Longinussohnes und des Tix,<sup>33</sup> die in Z. 4 allenfalls

<sup>32</sup> So etwa schon U. HAGEDORN, „Das Formular der Überstellungsbefehle im römischen Ägypten“, *Bulletin of the American Society of Papyrologists* 16 (1979), S. 61–74, bes. S. 68: „der Archepodos als Hauptvertreter der dörflichen Polizeigewalt (d.h. als Adressat von Vorführbefehlen)“. Hierzu zuletzt C. HOMOTH-KUHS, *Phylakes und Phylakon-Steuer im griechisch-römischen Ägypten. Ein Beitrag zur Geschichte des antiken Sicherheitswesens* [= *Archiv für Papyrusforschung – Beibefte* 17], München – Leipzig 2005, S. 94 ff.; P. SÄNGER, *Das Sicherheitswesen im römischen Ägypten nach den Papyri, Gefährliches Pflaster. Kriminalität im Römischen Reich*, hrsg. v. M. REUTER – R. SCHIAVONE [= *Xantener Berichte* 21], Mainz am Rhein 2011, S. 241–253, bes. S. 244 f., 250 f., und bes. C. J. FUHRMANN, *Policing the Roman Empire. Soldiers, Administration, and Public Order*, Oxford 2012, S. 78 ff.

<sup>33</sup> Tix ist ein ausgesprochen seltener Name, so daß man dazu neigen könnte, die sämtlich zu Beginn des III. Jhdts., näherhin zwischen 198/9 und 216 belegten Träger dieses offenbar indeklinablen Namens miteinander zu identifizieren; so auch bereits erwogen von A. JÖRDENS, Komm. zu *P Louvre* I 50, Z. 18, sowie G. MESSERI SAVORELLI, Komm. zu *CPR* XV 31 verso, Kol. III, Z. 3. Zu denken gibt allerdings, daß unser Tix ausdrücklich als Sohn des Pakysis bezeichnet wird, während der Ölmüller in *BGU* III 790, Z. 3 (198/9) Sohn eines Euporos ist und das kürzlich edierte Ostrakon *SB* XXVIII 16937 (150–225), wo in Z. 4

mit ihren Vatersnamen, aber ohne Herkunftsangabe oder Funktionsbezeichnung genannt werden. Da dies dem Strategen schwerlich viel gesagt haben wird, muß er diese üblicherweise gelieferten und für die Identifizierung zweifellos auch notwendigen Informationen aus anderer Quelle bezogen haben. Hierfür bietet sich der Antrag an, den sie bei ihm bzw. genauer seinem Büroleiter eingereicht hatten. Das vorliegende Schriftstück wäre dann ein dem beigelegter Aktenvermerk, in dem sich letzterer bewußt knapp fassen konnte, da er beides gemeinsam an den Strategen weiterleitete.

An diesem Punkt ist die Frage der Vollständigkeit des Papyrusblattes freilich nochmals neu zu stellen. Denn das oben rekonstruierte *μεταπέμ-  
|πεντε* (l. *μεταπέμπονται*) weist nicht nur zwei – zugegebenermaßen kleinere – Schreibfehler auf, auch das Tempus muß Bedenken wecken; so allein schon wegen der Zahl der Vernehmungen, die überdies zweifellos in der Vergangenheit lagen. So wenig derartige Lapsus in einem Privatbrief vielleicht auch überraschen mögen, sind es für den hochprofessionellen Leiter eines Strategenbüros jedoch einige zu viel. Insofern erscheint ein Textverlust am Zeilenende geradezu zwingend, womit wieder auf die von Wesely in Z. 2 und 3 gesetzte eckige Klammer zurückzukommen ist, die die DDbDP noch deutlicher zu „[-ca.?-]“ ausbaute. Da angesichts des fehlenden Augments sämtliche finiten Vergangenheitsformen ausscheiden, wird man am ehesten mit einer Partizipialkonstruktion – vorzugsweise *μεταπεμ[φθέντες* – rechnen; mit dem folgenden *οἱ* | *πέντε* wären dann wohl tatsächlich die jeweiligen Vorsteher der fünf Phylen gemeint.

Entgegen dem äußeren Anschein muß der Papyrus an der rechten Seite folglich doch abgebrochen sein, auch wenn der glatte und vor allem oben abgerundete Schnitt anderes suggeriert und auch das Verso keine Indizien in diese Richtung bietet.<sup>34</sup> Bei genauerer Betrachtung zeigt sich allerdings

ebenfalls ein Tix erscheint, anders als die anderen Belege keinen Bezug zu Soknopaiou Nesos oder Herakleia aufweist, sondern in Narmuthis gefunden wurde. In dem undatierten Auszug aus dem Gauarchiv *BGU I 274* (II./III. Jhdt.) handelt es sich immerhin ausdrücklich um einen Priester: *Τὸ ξῆ ἐρέως ἀπὸ τῆς Νήσου* (Z. 2, mit *BL I 35*), was sowohl zu dem bei uns gegebenen Kontext wie auch dem Vatersnamen Pakysis passen würde.

<sup>34</sup> So die freundliche Auskunft von Claudia KREUZSALER (mail vom 21.II.2019): „Am rechten Rand gibt es aber keinerlei Spuren einer solchen Faltung, es sieht wirklich ganz sauber

ein zarter Riß, der etwa 14 cm vom linken Rand entfernt mitten durch das *o* von *Νήσου* in Z. 1 verläuft. Der Umstand, daß es an dieser Stelle einen leicht nachgedunkelten Faserstreifen gibt, daß das darunter befindliche, insgesamt größte Loch auffällig symmetrisch ist und daß sich die Ausbrüche nach unten hin senkrecht fortsetzen, läßt in der Summe auf eine Faltung schließen. Sollte dies der Mittelfalz sein, käme der bisherige rechte Rand mehr oder weniger auf die Stelle zu liegen, an der am unteren Rand der große Ausbruch beginnt. All dies verweist darauf, daß auf der rechten Seite ein etwa ebenso breites Stück verlorenging wie dasjenige, das wir auf der linken in voller Höhe besitzen. Folglich hätte die ursprüngliche Blattbreite mindestens 28 cm betragen, was bei einer Beschriftung *transversa charta* wie hier sogar ungleich besser zu der relativ standardmäßigen kaiserzeitlichen Rollenhöhe von knapp 30 cm paßt als die bisherigen 23 cm.

Mit dieser Rekonstruktion wären auf der rechten Seite nochmals ± 10 Buchstaben zu ergänzen. Für Z. 1 f. erwächst hieraus kein größeres Problem, da die Endung zu Beginn der Folgezeile ebenso gut zu einem Vaternamen zu stellen wäre. Deutlich mehr Schwierigkeiten sind demgegenüber in Z. 3 zu konstatieren, zumal die Lesung *ἀξιοί* als solche unstrittig ist. Das hier verwendete *ἀξιοῶν* läßt zunächst an Anträge an Behörden wie Todes- und Geburtsanzeigen denken, die auf die ordnungsgemäße Verbuchung in den Personenregistern und zumal in der richtigen Gruppe der Steuerzahler abhoben.<sup>35</sup> Irritieren muß freilich der Singular, wenn die beiden in Z. 4 genannten Personen das Subjekt sein sollten. Dies gilt selbst dann, wenn hier eine feste Formel vorläge wie im Fall des pointierten *ἀξιοί*, das, vor allem aus dem Kontext von Gerichtsverhandlungen geläufig, dort sogar in

geschnitten aus. Höchstens könnte man bemerken, dass die anderen beschnittenen drei Kanten viel unregelmäßiger sind als die rechte ... Am Verso gibt es keine Tinte, auch keine Spuren einer ehemaligen Faltung am rechten Rand“.

<sup>35</sup> Vgl. zu den Todesanzeigen nur L. CASARICO, *Il controllo della popolazione nell'Egitto romano*, I. *Le denunce di morte* (C. Pap. Gr. II), Azzate 1985, S. 17 ff.; zu der entsprechend erweiterten Formel in den Geburtsanzeigen bereits P. MERTENS, *Les services de l'état civil et le contrôle de la population à Oxyrhynchus au III<sup>e</sup> siècle de notre ère*, Bruxelles 1958, S. 60 f.; A. JÖRDENS, Komm. zu *P. Bingen* 105, Z. 12 ff. Vgl. allgem. auch PREISIGKE, *Wörterbuch* I 147 f. s.v. 7; KIESSLING, *Wörterbuch* IV 189 ff. s.v. 4), bes. S. 191 f.

abgekürzter Form begegnen konnte.<sup>36</sup> Denn mit der Auftreten eines zweiten Antragstellers hätte zumindest im Nachhinein der Plural hergestellt werden müssen, worüber gerade jemand wie der Büroleiter des Strategen sich schwerlich hätte hinwegsetzen können. Denkbar wäre allenfalls, daß am Ende von Z. 3 noch ein dritter Name, ggf. auch eine Amtsbezeichnung verlorenging, wofür der verfügbare Platz in Z. 4 – im Fall der dann wohl notwendigen Präposition dem Sinn nach am ehesten *μετά* – reichlich knapp bemessen ist.

Immerhin ist *ἀξιόι* sowohl als Indikativ wie als Konjunktiv zu deuten, so daß dem Schreiber wenigstens kein Modusfehler unterlief.<sup>37</sup> Gleichwohl bleibt dabei das exhortative Moment zu vermissen, das Nikos Litinas zufolge Charakteristikum jeder mit *καὶν νῦν* eingeleiteten, stets als Aufforderung an den Adressaten konzipierten Phrase war.<sup>38</sup> Danach kann sich dies aber kaum auf die mutmaßlichen Antragsteller beziehen. Stattdessen gerät der mit dem vorausgehenden *ὑπὸ σοῦ* angesprochene Strategie in den Blick, der hiermit zum Handeln aufgerufen würde. Daraus folgt wiederum zweierlei, nämlich daß zum einen – wie bei der jetzt rekonstruierten Blattbreite auch ohne weiteres möglich – *ἀξιόι[ς]* zu lesen bzw. ergänzen ist; zum anderen muß *ἀξιόῦν* hier vielmehr den Sinn „geruhen“ oder „gestatten“ besitzen.<sup>39</sup> Die beiden in Z. 4 genannten Personen sollten dann über

<sup>36</sup> So mit L. MITTEIS, Einl. von *M.Chr.* 89 zu *BGU* II 613, Z. 41 (31.3.161); vgl. entsprechend auch PREISIGKE, *Fachwörterbuch* 24, s.v. „ἀξιόω: ἀξιόι, Fachwort für die Erklärung einer Partei vor Gericht“, sowie PREISIGKE, *Wörterbuch* I 146 s.v. 2).

<sup>37</sup> Nach *καὶν νῦν* ist grundsätzlich ein Konjunktiv, wenn nicht gar Imperativ zu erwarten, vgl. nur LITINAS, „Punctuation matters“ (wie Anm. 29), S. 287 f.; in beiden Modi kann *ἀξιόι* sowohl 3. Ps. Sg. Act. wie auch 2. Ps. Sg. Med.-Pass. sein. Andererseits scheinen die Grenzen zwischen Indikativ und Konjunktiv ohnehin nicht mehr so scharf gezogen wie noch in klassischer Zeit, vgl. nur B. G. MANDILARAS, *The Verb in the Greek Non-Literary Papyri*, Athens 1973, S. 242, § 529.

<sup>38</sup> Vgl. bereits oben Anm. 29 mit dem ausführlichen Zitat aus LITINAS, „Punctuation matters“, S. 287. Hieraus mag sich auch erklären, warum LITINAS, ebda., S. 288 = *BL* XIII 254 in diesem Fall von weiteren Erläuterungen absah.

<sup>39</sup> Vgl. nur PREISIGKE, *Wörterbuch* I 147 f. s.v. „4) sich wozu entschließen, geruhen (mit Infinitiv)“ bzw. „5) genehmigen, gestatten (mit acc. c. inf.)“; ähnlich auch KIESLING, *Wörterbuch* IV 189 s.v. „2) erlauben, gestatten, geruhen“, hier vor allem mit den – insoweit typischen – Konstruktionen im spätantiken Briefstil; vgl. jedoch auch ebda. „1) für würdig, wert erachten“.

einen Genetivus absolutus angeschlossen sein, wobei das zugehörige Partizip – vorzugsweise ἐντυχόντων – noch am Ende von Z. 3 zu situieren sein dürfte.

Unklar bleibt bei dieser Rekonstruktion, wohin der AcI αὐτοῦς ἀ[πολ]ῦ[εσθα]ι (oder ἀ[πολ]ῦ[θῆνα]ι) zu stellen ist. Da sowohl ἐντυχάνειν wie auch ἀξιόv grundsätzlich einen AcI nach sich ziehen – ersteres hinsichtlich des Inhalts der Eingabe, letzteres hinsichtlich der ins Auge gefaßten Aktion –, könnte dies ἀπὸ κοινοῦ konstruiert sein, wofür vielleicht auch die Wortfolge spricht. Andererseits ist nicht einmal gänzlich auszuschließen, daß der Büroleiter sich ausnahmsweise mit einem absolut gesetzten ἀξιόι[s beschied.<sup>40</sup> Als solchem stand ihm schließlich nicht an, eine wie auch immer geartete Aussage über die etwa einzuschlagende Richtung zu treffen, so daß er es bei einem bloßen Verweis auf die eingegangene und hiermit weitergeleitete Petition belassen haben mag. Zu übersetzen wäre dann nicht etwa „nun aber, auf die Eingabe hin, genehmige sie freizulassen“, sondern eher „nun aber, auf die Eingabe hin sie freizulassen, würdige (sc. den Fall)“, im Sinne von „bilde dir eine Meinung“, „fasse einen Entschluß“, „triff eine Entscheidung“, falls nicht nur – und womöglich sogar am wahrscheinlichsten – „widme dich“, „befasse dich“, „wirf einen Blick“ zu verstehen ist. Implizites Objekt wäre gleichwohl stets die beigefügte Eingabe, freilich ohne daß dies explizit in der Syntax zum Ausdruck kam.

Zu prüfen wäre aber noch eine letzte Variante, nämlich ob am Ende von Z. 3 nicht ein Infinitiv wie etwa γράψαι verlorenging und der AcI wiederum hiervon abhängig wäre. Die sprachlich glatteste Lösung καὶν νῦν ἀξιόι[s γράψαι τῷ Ἐκύσει | αὐτοῦς ἀ[πολ]ῦ[σαι ἐντυχόντων (τοῦ δεινός?)] Α[ογ]γείνον [κ]αὶ Τίξ Πακύσεως „nun aber geruhe dem Ekysis zu schreiben sie freizulassen, auf die Eingabe des (N.N., des Sohnes des?) Longinus und des Tix, des Sohnes des Pakysis, hin“ wird indes schon aus Platzgründen ausscheiden müssen. So bliebe nur die Annahme, daß die beiden in Z. 4 genannten Männer keine Antragsteller, sondern das mit der Bewachung betraute Personal waren, an das das betreffende Schreiben zu richten wäre. Die Ergänzung καὶν νῦν ἀξιόι[s γράψαι | αὐτοῦς ἀ[πολ]ῦ[σαι τῷ

<sup>40</sup> Erinnert sei nur an das bestens bekannte, ebenfalls absolut gesetzte δοκεῖ μοι, „es scheint mir (sc. gut)“, „ich beschließe“.

δεῖνι] Α[ογ]γείνου [κ]αὶ Τιξ Πακύσεως „nun aber geruhe zu schreiben sie freizulassen dem N.N., Sohn des Longinus, und Tix, Sohn des Pakysis“ hätte immerhin den Vorteil, daß den Erwartungen gemäß Longinus der Name des Vaters wäre. Irritieren muß allerdings die ungewohnte Wortfolge mit nachgestelltem Dativobjekt.

Zu fragen bliebe überdies, ob eine solche Aussage tatsächlich dem Büroleiter zu unterstellen ist. Denn allenfalls ein übergeordneter Amtsträger – Epistratege oder gar Präfekt – hätte mit Blick auf die ergebnislosen Vernehmungen in dieser Weise höflich, aber bestimmt beim ermittelnden Strategen die Freisetzung der Beschuldigten anmahnen können. Zwar könnte man die Formlosigkeit des vorliegenden Schreibens für ein Indiz in diese Richtung halten, da ein Absender dieses Ranges sich vielleicht nicht eigens ausweisen mußte und auch die Anrede entbehrlich schien, und selbst die ebenso schwungvolle wie eilige Kanzleischrift entsprechend verorten. Die Praxis sah allerdings anders aus, wie nicht zuletzt das berühmte, formvollendet stilisierte Schreiben des Subatianus Aquila an den arsinoitischen Strategen lehrt, er habe einen Delinquenten nach Ablauf der Frist aus dem fünfjährigen Dienst in den Steinbrüchen entlassen.<sup>41</sup> Zudem enthielt das statthalterliche Schreiben nichts als diese lapidare Mitteilung, während das unsrige sogar Details wie die Namen eines Archephodos oder mutmaßlicher Gefängniswächter bietet. Gerade letzteres nimmt dem Gedanken einer Weisung von oben, womöglich gar des Präfekten jede Plausibilität.

Wenn dagegen, wie zuvor rekonstruiert, der Papyrus ein innerbehördlicher Aktenvermerk war, würde sich auch der Aufbau mitsamt der nur scheinbar unmotivierten Wortfolge zwanglos erklären. Denn offensichtlich richtete sich die Anordnung nach der Bedeutung der Informationen: Zunächst wird kurz nochmals der Sachstand skizziert, sodann mit pointiertem  $\kappa\acute{\alpha}\nu \nu\hat{\nu}\nu$  die Aufmerksamkeit auf ein neu eingetretenes Ereignis

<sup>41</sup> So der schon oben in Anm. 30 erwähnte, mit zahlreichen Abbildungen in den paläographischen Standardwerken vertretene SB I 4639 (27.12.2009), vgl. nur <http://berlpap.smb.museum/00467/>; zur Sache selbst zuletzt A. JÖRDENS, „Verwaltungsroutine jenseits der Inschriften“, [in:] *Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der Römischen Welt* (München, 1.-3.7.2006), hrsg. v. R. HAENSCH [= *Vestigia* 61], München 2009, S. 313–324, bes. S. 321.

gelenkt und dazu in wenigen Stichworten das Wichtigste festgehalten – Eingabe, Inhalt, Namen der Petenten. Dies diente vor allem als Einführung und als Erinnerungsstütze, aber auch zur Identifikation, sollten beide Schreiben je auseinandergeraten. Es ermöglichte dem Strategen jedoch darüber hinaus, schon auf dieser Basis zu einer Entscheidung über die weiteren Schritte zu gelangen. Denn wären nochmals neue, bislang unbekannte Aspekte oder gar Fakten aufgetreten, hätte ein guter Büroleiter sicherlich auch diese notiert. Dies war hier offenbar nicht der Fall. Insofern konnte sich der Stratege auf diese Weise die mühsame, aber nicht wirklich weiterführende Lektüre der zweifellos mit zahlreichen Topoi gespickten, wortreichen und nicht zuletzt auch parteiischen Petition ersparen, worin vielleicht sogar der Hauptzweck des kurzgefaßten Aktenvermerks lag.

Trotz letztlich nur geringer Veränderungen am Wortbestand gelangen wir hiernach zu einer neuen Textkonstitution, die sich auch gut übersetzen läßt:

*Προεστῶτες ἱερέων Σοκνοπαίου Νήσου ἐνεβλήθησαν ὑπὸ Ἐκύ[σεως ± 5 -]  
σεως ἀπὸ τῆς αὐτῆς περὶ ἄρσεως ἱματιοπρά[ι]του. Τὸ τρίτον μεταπεμ[φθέντες οἱ]  
πέντε ὑπὸ σοῦ λόγον οὐχ ἔσχηκαν ἀπ[ο]δοῦναι. Κἂν νῦν ἀξιοῖ[ς ἐντυχόντων]  
4 αὐτοὺς ἀ[πολ]ύ[εσθα]ι [ . . . ] Λ[ογ]γείνου [κ]αὶ Τῖξ Πακύσεως.*

1 εκυ[ corr. ex πεκυ[ 3 l. οὐκ 4 l. Λογγίνου

Die Vorsteher der Priesterschaft von Soknopaiu Nesos wurden in (das Gefängnis) geworfen von Ekysis, Sohn des -sis aus demselben (Dorf) wegen der Beseitigung des Textillieferanten. Obwohl die fünf zum dritten Mal von dir kommen gelassen wurden, hatten sie dazu keine Erklärung abgeben können. Nun aber kümmere dich darum, da um ihre Freilassung nachsuchten N.N., Sohn des Longinus, und Tix, Sohn des Pakysis.

In *SPP* XXII 95 haben wir demnach einen bisher verkannten Beleg für die innerbehördliche Korrespondenz zwischen dem Strategen und seinem Büroleiter vor uns, in der es um die inhaftierten Vorsteher der Priesterschaft von Soknopaiu Nesos geht. Anlaß für die Untersuchungshaft waren die ungeklärten Todesumstände eines Textillieferanten gewesen, bei dem

der Tempel in Verdacht geraten war, ohne daß jedoch bei der dreimaligen Vernehmung der fünf Funktionsträger irgendwelche weiterführenden Erkenntnisse zutage traten. Zwei mutmaßliche Mitpriester hatten sich jetzt offenbar um ihre Freilassung bemüht, wobei zwar nicht ihr Schreiben selbst, wohl aber der zugehörige Aktenvermerk gefunden wurde, den der Büroleiter zusammen mit der Aufforderung, in der Sache tätig zu werden, an den Strategen weitergab. Der Papyrus liefert somit ein wertvolles Zeugnis für eine bisher unbekannte Stufe polizeilicher Ermittlungen in Strafsachen, das unsere Kenntnisse über die Strafverfolgung im kaiserzeitlichen Ägypten wesentlich bereichert, und fügt zugleich der überraschend geringen Zahl einschlägiger Texte ein besonders apartes Beispiel hinzu.

*Andrea Jördens*

---

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
Institut für Papyrologie  
Marstallstr. 6  
69117 Heidelberg  
DEUTSCHLAND

e-mail: *andrea.joerdens@zaw.uni-heidelberg.de*

# THE JOURNAL OF JURISTIC PAPYROLOGY

FOUNDED BY  
RAPHAEL TAUBENSCHLAG

EDITED BY  
TOMASZ DERDA  
ADAM ŁAJTAR  
JAKUB URBANIK

VOL. L (2020)



ΕΥΓΡΑΦΙΟΤΤ  
ΚΕΝΩΘΗΚ  
ΠΑΡΔΔΟ



UNIVERSITY OF WARSAW  
FACULTY OF ARCHAEOLOGY  
CHAIR OF EPIGRAPHY AND PAPHYROLOGY



UNIVERSITY OF WARSAW  
FACULTY OF LAW AND ADMINISTRATION  
CHAIR OF ROMAN LAW AND THE LAW OF ANTIQUITY



THE RAPHAEL TAUBENSCHLAG  
FOUNDATION

# THE JOURNAL OF JURISTIC PAPHYROLOGY

FOUNDED BY  
**RAPHAEL TAUBENSCHLAG**

EDITED BY  
**TOMASZ DERDA**  
**ADAM ŁAJTAR**  
**JAKUB URBANIK**

ASSISTANT TO THE EDITORS  
**GRZEGORZ OCHAŁA**

VOL. I (2020)

## SCIENTIFIC BOARD

**José Luis Alonso** (Universität Zürich), **Roger S. Bagnall** (New York University), **Benedetto Bravo** (Uniwersytet Warszawski), **Willy Clarysse** (Katholieke Universiteit Leuven), **Bernard H. Stolte** (Rijksuniversiteit Groningen), **Dorothy Thompson** (Girton College, Cambridge University), **Jacques van der Vliet** (Universiteit Leiden/Radboud Universiteit Nijmegen), **Ewa Wipszycka** (Uniwersytet Warszawski)

## LANGUAGE CONSULTANTS

English: **Giovanni R. Ruffini** (Fairfield University), French: **Chris Rodriguez** (Université Paris I), German: **Martin Lemke** (Uniwersytet Warszawski), Italian: **Fabiana Tuccillo** (Università degli studi di Napoli «Federico II»)

© For the book by Fundacja im. Rafała Taubenschlaga

© For the constituting papers by the authors

Computer design and DTP by

**Piotr Berezowski, Tomasz Derda, Grzegorz Ochała, and Jakub Urbanik**

Cover design by

**Maryna Wiśniewska**

Warszawa 2020

ISSN 0075–4277

This publication has been published with financial support from the Faculty of Archaeology and Faculty of Law and Administration of the University of Warsaw

Wydanie I (wersja pierwotna)

Nakład: 200 egz.

Druk i oprawa: Sowa Sp. z o.o., ul. Raszyńska 13, 05-500 Piaseczno

## CONTENTS

<i>From the Editors</i> .....	XI
Antonia APOSTOLAKOU <i>The interrelationship between scriptal and linguistic variation in notary signatures of Greek contracts from late antique Egypt</i> .....	1

**Abstract:** This study investigates linguistic and scriptal variation in notary signatures found in late antique contracts from Egypt, seeking to identify and interpret the potential relationship between choices in language and script. To answer this, theoretical concepts and methods from sociolinguistics, social semiotics, and multilingual studies are used, with the objective of adding a new, more linguistically-oriented perspective to existing research on notarial signatures. On the one hand, this research demonstrates how the Latin script seems to restrict notaries, resulting in transliterated Greek signatures with very homogeneous content. The familiarity of notaries with the Greek language and writing is, on the other hand, reflected in signatures written in the Greek alphabet, which are much more diverse and at times adjusted to the circumstances under which specific documents were composed. Even if notaries seem to lack confidence in freely producing text in the Latin script, they choose to do so due to its functional values, which are conveyed and perceived visually. Latin letters create an association between signatories and Roman law, adding to the trustworthiness and prestige of the signatures. Differentiating between script and language allows us to understand how the Latin script maintained the connotations that formerly accompanied the Latin language, gradually replacing it in the form of transliterated passages, at a time when the language was disappearing from papyrological

documentation. In this sense, sociolinguistics, and especially social semiotics, prove useful when dealing with visual aspects of language in papyri, as they prevent their functions and meanings from being overlooked.

**Keywords:** notary, social semiotics, digraphia, diglossia, *di emou* signatures

Amin BENAÏSSA

*P. Oxy. LXXVII 5123 and the economic relations*

*between the Apion estate and its coloni adscripticii* ..... 49

**Abstract:** Starting from a detailed interpretation of *P. Oxy. LXXVII 5123* (AD 555), I argue that the Apion estate favoured a tenancy arrangement with its *enapographoi georgoi*, the farmers registered on its tax-rolls. Such leases left them with a marketable surplus of the produce in remuneration, which they could sell either to their own estate or to outside parties. Contrary to the now current view of Apionic *enapographoi georgoi* as directly managed permanent employees or wage labourers, the evidence reviewed suggests that they were not an economically distinct and homogenous labour group.

**Keywords:** *coloni adscripticii*, *enapographoi georgoi*, Apion estate (Oxyrhynchus), tenancy, viticulture in late-antique Egypt

Willy CLARYSSE & Christelle FISCHER-BOVET

*Greek papyri of the Classics Department at Stanford (P. Stan. Class.) – Part II* ..... 67

**Abstract:** Among the sixteen Ptolemaic texts (33–44) from the collection of the Greek papyri of the Department of Classics at Stanford are petitions, official correspondence, letters, a declaration of surety with royal oath – one the earliest dated texts in the collection (227 BC) – and an account. Most notable is the discovery of the upper part of *P. Köln VI 261*, a petition to the *oikonomos* Apollonios (33 + 18) about oil-contraband and prisoners of war. Another petition is addressed to the *oikonomos* Poseidonios (*Prosopographia Ptolemaica I/VIII 1079*) about the wool tax (34), while 35, a draft written with an Egyptian rush, reports an effraction at night with arson. The official correspondence deals with tax-farming and oil-bearing products.

**Keywords:** Ptolemaic papyri, petitions, letters, oil contraband, tax farming, Arsinoite nome, prisoners of war

Jean-Luc FOURNET

*Trois nouveaux reçus d'annone civile*

*transportée par le monastère de la Métanoia (Égypte, VI<sup>e</sup> siècle)* ..... 109

**Abstract:** Edition of three sixth-century shipping receipts for the *annona civilis* transported by the Monastery of the Metanoia (near Canopus). Two of

them belong to the Dioscorus archive. The appendix proposes a revision of the other shipping receipts involving the Metanoia – one from the Monastery of Sabinos, the other ones from Aphrodite.

**Keywords:** Monastery of the Metanoia, *anmona civilis*, shipping receipts, Dioscorus archive

Edward M. HARRIS

*Legal expertise and legal experts in Athenian democracy* ..... 149

**Abstract:** This essay refutes the view that the Athenians of the Classical period were hostile to legal expertise. The Athenians had much respect for the Areopagus and the Exegetai, who were experts in law and religion. The legal expert Phanodemus was often praised and entrusted with important responsibilities. Litigants in public cases often show their legal knowledge by copious citation of statutes. They sometimes accuse their opponents of deceitful use of rhetoric never attack them for legal expertise. In the speech of Lysias *Against Nicomachus*, the accuser charges the defendant with illegally modifying the rules about sacrifices but never arouses suspicions about his legal expertise.

**Keywords:** expertise, Areopagus, Exegetai, Phanodemus, Apollodorus, son of Pasion, *anagrapheis* (inscribers), Lysias *Against Nicomachus*

Giulio IOVINE & Ornella SALATI

*Die Geschäfte des Herrn Julius Caesar.*

*A survey of the first century BC – third century AD Latin and Latin-Greek documents referring to Roman citizens and their business in Egypt* ..... 169

**Abstract:** The paper provides an updated and annotated list of Latin and bilingual Latin-Greek papyri from the first century BC to the early third century AD – including very recently published and still unpublished – that refer to the lives and businesses of Roman citizens in Egypt. It also covers documents connected with the Roman army, that is produced in military *officia* to be specifically used by soldiers (acknowledgments of debt, receipts of money etc.). They are connected not with the army life, but with the life outside the barracks, among tradesmen, merchants, and (from the second century AD onwards) in the milieu of veterans.

**Keywords:** Latin papyri, Roman citizens, Egypt, business, trade, land

Andrea JÖRDENS

*Die Priester und der Textillieferant.*

*SPP XXII 95 und die Ermittlungen zu einem ungeklärten Todesfall im Hinterland ..* 199

**Abstract:** *SPP XXII 95* (early 3rd century AD) is concerned with the leading priests of the sanctuary of Soknopaios, who were arrested on account of the

suspicious death of a clothes vendor. Their interrogations, however, brought no result, and now efforts are being made to have them released. In the present papyrus, the head of the office summarises the state of affairs in order to append it as a 'cover-letter' to the petition submitted to the *strategos*.

**Keywords:** murder, pre-trial detention, priests, Soknopaiou Nesos

Adam ŁAJTAR

*I. Deir el-Bahari 196 (partly) supplemented* ..... 217

**Abstract:** The article presents a fragment of the cornice from the Ptolemaic Portico of the Hatshepsut temple at Deir el-Bahari discovered in 2021 in the fill of the Middle Kingdom tomb MMA 28. The fragment carries remnants of two dipinti in red ochre, of which one is illegible and the other preserves vestiges of the three first lines of the Greek inscription *I. Deir el-Bahari 196*. They show that the inscription was a *proskynema* (act of adoration) addressed to Amenotnes (Greek for Amenhotep son of Hapu). The name of the author cannot be read with certainty (perhaps Pe[---]); the text also mentions a certain Menodoros, who may be the father of the protagonist of the inscription or another man. In an appendix, a fragment of another text in Greek, probably originating from the south wall of the Bark Room of the main sanctuary of Amun is presented.

**Keywords:** Deir el-Bahari, Amenhotep son of Hapu, Greek inscriptions

Adam ŁUKASZEWICZ

*Mark Antony and the date of the Inimitables. A remark on an edited text* ..... 223

**Abstract:** A Greek inscription on stone found in Alexandria in the nineteenth century and exhibited in the Alexandrian Greco-Roman Museum contains an unusual dedicatory text in honour of Mark Antony. The text was edited several times. It contains useful information which agrees with the passage of Plutarch on the lifestyle of Antony and Cleopatra, and their entourage. In this paper the author suggests the date 34–30 BC for the activity of the 'Inimitables' and adds a further commentary on the history of Antony and Cleopatra.

**Keywords:** Alexandria, Mark Antony, Cleopatra VII, Antyllus, 'Inimitables'

Grzegorz OCHAŁA

*Nubica onomastica miscellanea V:*

*Reedition of two Old Nubian lists of names from Qasr Ibrim* ..... 233

**Abstract:** Unlike previous instalments of the 'Nubica onomastica miscellanea'-series which focused on correcting single names or phrases in Nubian texts, its fifth part brings the complete reedition of two more substantial

texts originally published by Giovanni Ruffini. The former is a list of witnesses to a deed of land sale (*P. Qasr Ibrim* IV 65) and the latter an account (*P. Qasr Ibrim* IV 80). While the main subject of the paper are personal names that can be found in the two documents, other elements, such as grammar, lexicon, and – especially for *P. Qasr Ibrim* IV 80 – the matter of the document are also duly treated. By identifying ghost-names in Ruffini's edition and proposing the identification of new Old Nubian substantives, the paper enhances our knowledge about the vocabulary of the language. Last but not least, the new interpretation of *P. Qasr Ibrim* IV 80, which – for the first time in medieval Nubia – appears to explicitly state the value of certain commodities in dirhams, is an important contribution to the studies on the monetisation of Nubian economy.

**Keywords:** medieval Nubia, Qasr Ibrim, Old Nubian documents, onomastics, ghost-names, account, Nubian economy

Joanna WILIMOWSKA

*Sacred animal cult workers in the Ptolemaic Fayum* ..... 263

**Abstract:** In ancient Egypt sacred animals were served by specific categories of priests who fulfilled various functions and tasks. The aim of this article is to examine the evidence that concerns the activities of these priests within sacred animal cults in the Ptolemaic Fayum. This study identifies, analyses, and classifies the occupational titles of the priests and attempts to discover the full range of their duties, concentrating on their non-religious activities. This in turn will enable the role that they played in both local society and the economy to be explored.

**Keywords:** animal cult, priests, temple personnel, Egyptian temples, Ptolemaic period, Fayum area

Ewa WIPSZYCKA

*Monks at work in Eastern Mediterranean: Ideals and reality* ..... 299

**Abstract:** The main question that the present paper tries to answer is as follows: since two discordant precepts concerning work were to be found in the New Testament, how did monks behave? One precept treated work as a duty, the other recommended not to care about one's maintenance. The monks followed in their behaviour either the first or the second precept. As a result of disputes that took place in the fourth century the opinion prevailed that work was the better choice. It is important for us to find out when and under what circumstances that choice was done by the majority of the monastic movement in the East. It is also important to see what arguments were used by the monks of Late Antiquity in order to settle the conflict between the two discordant precepts. This conflict worried many and caused a renewal of

a dispute that seemed to have been closed. Two ways of reasoning in favour of monastic work were generally used: monks might and should pray and work at the same time, satisfying both precepts; monks ought to work in order to be able to give alms, and this conferred to work a meaning that went beyond immediate usefulness. Praying and working at the same time was not always feasible in actual practice, but this did not bother authors of ascetic treatises.

**Keywords:** voluntary poverty, St. Anthony, Pachomius, Hirsiesee, Basil of Caesarea, Evagrius of Pontus, John Cassian, *melete*, Messalians, 'wandering and begging' monks, Rabbula, Syriac monastic rules, almsgiving